

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma DMA Mineralaufbereitung GmbH, Kuhlenwall 20, D-47051 Duisburg (Fa. DMA), beantragte mit Schreiben von 19.09.2025 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum weiteren Betrieb ihrer seit 1971 bestehenden schwimmenden Schiffsverladeanlage auf dem Innenrhein bei Kappel-Grafenhausen nördlich der Herrenkopfbrücke. Die Verladeanlage befindet sich auf der rechtsrheinischen Gemarkung der französischen Gemeinde Rhinau. Die Firma betreibt einen Nassabbau von Kiessand.

Förderung, Aufbereitung, Zwischenlagerung, Verladung und Transport des Materials finden ausschließlich auf dem Wasser statt. Landgestützte Anlagen oder Einrichtungen bestehen hierfür nicht. Die Schiffsverladung soll in der jetzigen Form unverändert beibehalten werden. Eine Veränderung der Schiffsgrößen ist nicht vorgesehen. Ebenso bleibt die jährliche Verlademenge mit 400.000 t/a gleich. Pro Tag können maximal 3 Rheinschiffe beladen werden. In der Regel sind es 1 bis 2 Schiffe, die abgefertigt werden.

Gegenstand des Antrags ist ausschließlich der Bereich der wasserseitigen Schiffsbeladeanlage (Umschlag) für den Abtransport des durch Kiesabbau gewonnenen Materials über den Rhein auf Binnenschiffe. Die Beladung der Rheinschiffe erfolgt von zwei stationär verankerten Siloschiffen („Rhinau“ und „Rhinau II“) aus.

Kiesabbau und Kiesaufbereitung, die ebenso auf schwimmenden Anlagen durchgeführt werden (Baggerschiff „Merkur“ und Kiesaufbereitungsanlage „Jupiter“), gehören hingegen nicht zu nicht zum wasserseitigen Umschlag und sind daher auch nicht Bestandteil des hiesigen Verfahrens. Die Kiesgewinnung ist bereits mit Planfeststellungsbeschluss 62/620-691.17/Ha vom 07.07.2022 vom Landratsamt Ortenaukreis bis zu einer Tiefe von 80 m genehmigt. Diese Erlaubnis des Ortenaukreises zur Kiesentnahme ist bis zum 31.12.2035 befristet und bleibt von der beantragten neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kiesumschlaganlage unberührt.

Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis für den wasserseitigen Güterumschlag (Beladung der Rheinschiffe) war bis einschließlich 31.12.2020 befristet. Um die Umschlaganlage weiterhin betreiben zu können, sind keine Sanierungsmaßnahmen an der Schiffsumschlaganlage erforderlich. Es bedarf allerdings einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis, die hier von der Fa. DMA beantragt wurde. Die erforderlichen aktuellen Zertifikate für die Schiffe und technischen

Prüfberichte für die Verladeeinrichtungen wurden von der Fa. DMA zusammen mit den Antragsunterlagen dem Regierungspräsidium Freiburg vorgelegt.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 13.12. der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer infrastrukturellen Hafenanlage). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der von der Fa. DMA vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 18. September 2025 und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums **keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 bis 3 UVPG).

Standort

Der Standort der wasserseitigen Umschlagsanlage befindet sich am bereits seit 1971 wasserwirtschaftlich genutzten rechten Rheinufer auf dem Innenrhein bei Kappel. Dieses Gewässer ist gemäß Anlage 4 zum Wassergesetz Baden-Württemberg für die Kiesschiffahrt zugelassen und die Wasserfläche für den Kiesabbau bestimmt. Der Kiesumschlag ist eine notwendige Folge des Kiesabbaus und dient ausschließlich dem Abtransport des hier gewonnenen Kieses.

Die Gesamtanlage bleibt unverändert erhalten. Neue betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind auch keine Änderungen der Verladekapazität oder Änderungen der Schiffsgrößen verbunden.

Boden und Fläche

Verluste für das Schutzgut Boden und Fläche bestehen nicht, da sowohl der Kiesabbau als auch die Umschlagstätigkeit weiterhin auf der bisher bestehenden Wasserfläche stattfinden soll. Eine Vergrößerung der bestehenden Wasserfläche ist nicht vorgesehen.

Überdies ist zu beachten, dass das Vorhaben der Aufrechterhaltung eines umweltfreundlichen Abtransports der Baustoffe per Schiff dient. Ein alternativer Abtransport von Sand und Kies müsste andernfalls per LKW erfolgen, was zu einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen führen würde und eine landgebundene Infrastruktur und damit einen zusätzlichen Flächenverbrauch erforderlich machen würde.

Wasser

Ein zusätzlicher Eingriff oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich aufgrund der Umschlagfähigkeit nicht. Auswirkungen auf die Wasserqualität des Rheins sind beim Betrieb der Umschlaganlage ebenfalls nicht zu befürchten, da es sich bei den umgeschlagenen Stoffen um Sand und Kies handelt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Kiessee und die angrenzenden Uferbereiche sind Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für Wasservögel. Im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Vertiefung des Abbaus wurden die Biotoptypen sowie Brutvögel, Rastvögel und Wintergäste erfasst. Die Auswirkungen wurden als nicht erheblich eingestuft. Für den Kiesumschlag gilt dies auch, zumal der Kiesumschlag nicht in Ufernähe stattfindet.

Erzeugung von Abfällen

Es fallen keine produktionsbedingten Abfälle an.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Das Umladen des Kieses auf die Transportschiffe ist mit Schüttgeräuschen verbunden. Die Belästigung durch diese Geräusche wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vertiefung des Abbaus untersucht und für nicht erheblich erachtet. Aufgrund der Entfernung vom Ufer sind die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft worden.

Da das Material in der Regel feucht ist, sind Staubbelastungen nicht zu erwarten.

Natura 2000 Schutzgebiet

Die Schiffsbeladeanlage liegt im sog. „Taubergießen“, als eines der bedeutendsten Auenschutzgebiete Deutschlands. Der Kiessee liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ (DE7712-341) sowie innerhalb des Vogelschutzgebiets (SPA) „Rheinniederung Sasbach-Wittenweier“ (DE7712-401).

Der Kiessee liegt ferner im Naturschutzgebiet (NSG) Taubergießen nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (Verordnung über das NSG >>Taubergießen<< vom 27.09.1979, Neufassung am 08.04.1997), mit einer Fläche von ca. 1.682 ha.

Innerhalb des Naturschutzgebietes Taubergießen befinden sich zahlreiche gesetzlich geschützte Biotop. Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets und auch die des FFH-Gebiets werden nicht erheblich beeinträchtigt. Dies wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.07.2022 vom Landratsamt Ortenaukreis für den Kiesabbau festgestellt.

Der Weiterbetrieb der schwimmenden Umschlaganlage ist hinsichtlich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ sowie des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Sasbach-Wittenweier“ weiterhin verträglich. Die Störung von Wasservögeln ist nur kurzzeitig während der Zufahrt eines Schiffes zu beobachten und wurde als nicht erheblich eingestuft. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

Aus diesen Gründen stellt das Regierungspräsidium Freiburg fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg, den 25.03.2026
Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung Umwelt